

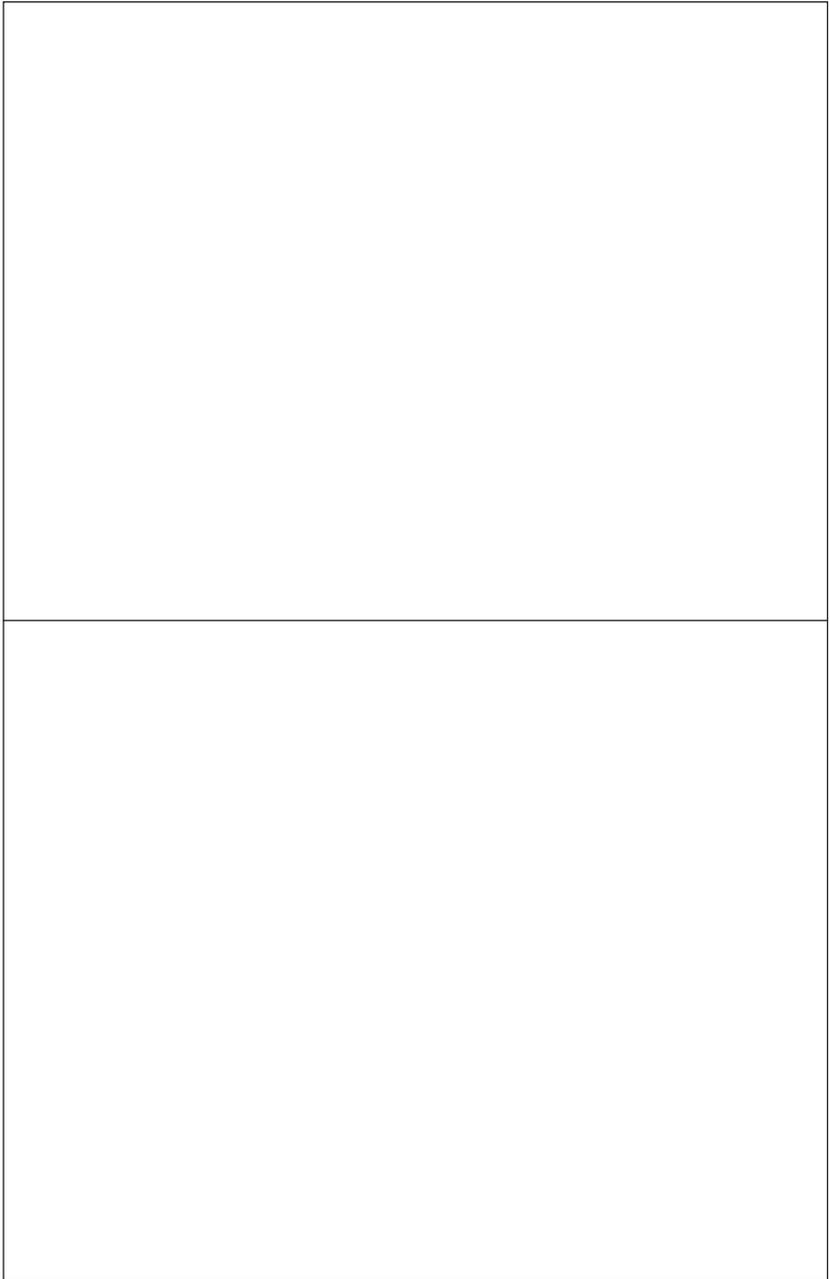
Michael Kißener/Andreas Roth

Notare in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“

Das westfälische Anwaltsnotariat 1933–1945



Nomos



Prof. Dr. Michael Kißener/Prof. Dr. Andreas Roth

Notare in der nationalsozialistischen "Volksgemeinschaft"

Das westfälische Anwaltsnotariat 1933–1945



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4212-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8515-3 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Auch wenn dieses Buch ausweislich des Titelblattes zwei Autoren hat, ist seine Entstehung doch weit mehr Personen zu danken, die die Umsetzung unseres Forschungsvorhabens erst möglich gemacht haben.

An erster Stelle ist der Westfälischen Notarkammer in Hamm, ihrem Präsidenten Ulrich Schäfer und ihrem Geschäftsführer Christoph Sandkühler zu danken. Die Westfälische Notarkammer hatte schon seit langem eine Aufarbeitung des westfälischen Anwaltsnotariats im Nationalsozialismus angeregt, so dass unser Forschungsinteresse, das wir in Gesprächen mit der Notarkammer artikuliert haben, sehr schnell auf positive Resonanz stieß. Infolgedessen wurde das von uns konzipierte Forschungsvorhaben im Rahmen eines Drittmittelprojektes großzügig gefördert und so erst ermöglicht. Zwischen der Notarkammer und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde ein Zuwendungsvertrag geschlossen, der uns eine völlig freie, ungehinderte Erforschung aller überlieferten Urkunden und Akten ermöglicht hat. Die Westfälische Notarkammer wie das Justizministerium Nordrhein-Westfalen haben uns darüber hinaus hilfreich zur Seite gestanden, wenn es darum ging, die noch in Gerichten oder in Privatbesitz befindlichen Unterlagen einsehen zu können. So konnte eine wissenschaftliche Darstellung entstehen, die erstmals das zum westfälischen Notarwesen noch vorhandene Quellenmaterial umfänglich ausgewertet hat.

Neben der Notarkammer ist den nordrhein-westfälischen Archivarinnen und Archivaren in den Landes- und Stadtarchiven und den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Direktorinnen und Direktoren der Land- und Amtsgerichte in Dortmund, Siegen, Hagen und im Münsterland sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für ihre beständige Kooperations- und Hilfsbereitschaft zu danken. Zugleich sind alle Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Mainzer Zeit- und Rechtsgeschichte, vor allem die Projektmitarbeiterin Katharina Wimmer und die Projektmitarbeiter Fabian Spreier, Dr. Vaios Kalogrias, Matthias Gemählich und Christoph Schmiegelt, als engagierte Unterstützer anzusprechen, deren kritischen Ratschlägen wir viel verdanken.

Für die Durchsicht der Textentwürfe und manchen fachlichen Rat danken wir RA Dr. Tilmann Krach (Mainz), Dr. Wolfgang Elz (Mainz) und Prof. Dr. Winfried Reininghaus (Senden).

Vorwort

Möge der Aufwand, den alle Genannten zur Fertigstellung dieser Studie betrieben haben, sich als wertvoller Beitrag zur Geschichte der deutschen Justiz im Nationalsozialismus erweisen!

Prof. Dr. Andreas Roth, Mainz

Prof. Dr. Michael Kißener, Mainz

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	13
<i>Michael Kießener, Andreas Roth</i>	
ERSTER TEIL Notar und „Volksgenosse“	39
<i>Michael Kießener</i>	
I. Historische Grundlagen der westfälischen „Volksgemeinschaft“	39
1. Der Raum	39
2. Das Anwaltsnotariat	45
3. Der Nationalsozialismus in Westfalen	48
II. Wege zum nationalsozialistischen Notariat	71
III. Westfälische Anwaltsnotare in der NS-„Volksgemeinschaft“	79
1. Das Notarleitbild der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937	79
2. Die Praxis des Anwaltsnotariates in der „Volksgemeinschaft“	82
2.1 Die Schaffung des „arischen Notariats“ – Exklusion der jüdischen Kollegen	82
2.1.1 Der Nachweis „arischer Abstammung“	82
2.1.2 Die schwierige Verdrängung	84
2.1.3 Die Betroffenen	106
2.1.4 Die Kollegen und die „Volksgenossen“	113
2.1.5 Folgen der Verdrängung	131
2.1.6 „Mischehen-Notare“ in der „Volksgemeinschaft“	138
2.2 Der Notar als politisch zuverlässiger „Volksgenosse“	142
2.2.1 Parteimitgliedschaft	142
2.2.2 Alt-Parteigenossen	144
2.2.3 Neu-Parteigenossen	163
2.2.4 Parteigenossen und Nicht-Parteimitglieder	175
2.3 Die „Ehrenhaftigkeit“ der westfälischen Anwaltsnotare	177
2.3.1 Ehe und Sexualität	178

2.3.2 Ernährung in Zeiten des Krieges	182
2.4 Der Notar und seine „Berufskameraden“	183
2.5 „Verdienen“ in der „Volksgemeinschaft“	187
2.6 Notare als „Volksgenossen“ im Normenstaat	192
2.7 Die Notare und das Militär	197
3. Widerstand?	202
3.1 Politische Gegner	204
3.2 Politisch begründetes Ausscheiden aus dem Notariat?	212
3.3 Anwaltlicher Beistand für Verfolgte	213
3.4 Partieller Widerspruch	219
3.5 Weltanschauliche Distanz	226
3.6 Einzelaktionen am Ende des Krieges	228
ZWEITER TEIL Urkunden für die „Volksgemeinschaft“?	231
<i>Andreas Roth</i>	
I. Die allgemeinen Beurkundungen für die „Volksgenossen“	231
1. Das Alltagsgeschäft	231
2. Besondere Regelungen, vor allem für Kaufverträge	236
3. Orte der Beurkundung	245
4. Spezielle Beurkundungen	250
4.1 Familienrechtliche Beurkundungen	250
4.1.1 Güterrechtliche Vereinbarungen	250
4.1.2 Verfügungen der Ehegatten	255
4.1.3 Unterhalt/Scheidung	259
4.1.4 Kindschaftssachen	261
4.1.5 Kindesannahme	262
4.2 Erbrechtliche Urkunden	267
4.3. Übertragungsverträge	270
4.3.1 Verträge außerhalb des Erbhofrechts	270
4.3.2 Erbhofrecht	276
4.4 Eintragung von Grundschulden	290
4.5 Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit der Auswanderung	292
4.5.1 Grundschulden zur Sicherung der „Reichsfluchtsteuer“	292
4.5.2 Finanzierung der Auswanderung	296

4.5.3 Vollmachterteilung vor der Ausreise	297
4.5.4 Sonstige mit der Ausreise zusammenhängende Urkunden	310
II. Dienst an der „Volksgemeinschaft“? – die „Arisierung“ „jüdischer“ Betriebe	313
1. „Arisierung“	313
2. Die Verordnungen des Jahres 1938	316
3. Die Praxis der Betriebsübernahmen in Westfalen	320
3.1 Das Verfahren	320
3.2 Die Entwicklung in zeitlicher Dimension	324
3.3 Notare als Veräußerer	328
3.4 Die Käufer	330
3.4.1 Die Mitwirkung der Partei	330
3.4.2 Mitarbeiter als Käufer	333
3.4.3 Betriebsübergabe an Verwandte/Ehegatten	340
3.5 Der Kaufpreis	345
3.5.1 Die Rahmenbedingungen	345
3.5.2 Fälle von Preisdrückung	349
3.5.3 Preise für Warenlager/Inventar/Maschinen	352
3.6 Übernahme des Personals/der Personalansprüche	355
3.7 Konkurrenzverbot	356
3.8 Weitere Abreden	357
3.9 Besonderheiten der „Arisierung“ von Betrieben im Münsterland	358
4. Pacht- und Mietverträge	363
4.1 Pacht statt Verkauf?	363
4.2 Miete statt Pacht	367
4.3 Der Mietzins	369
5. Zusammenfassung: Die notarielle Tätigkeit bei „Unternehmensarisierungen“	370
III. Dienst an der „Volksgemeinschaft“? – Die notariellen Kaufverträge über nichtbetriebliche Grundstücke	373
1. Die Kaufvertragsparteien	374
1.1 Notare auf Verkäuferseite	374

1.2 Abwesende jüdische Eigentümer	377
1.3 Versuch der „Arisierung“ eines „arischen“ Grundstücks	381
1.4 Die Käufer	388
1.4.1 Auswahl durch den Verkäufer?	388
1.4.2 Kommunen als Käufer	390
2. Der Kaufpreis	396
2.1 Einheitswert statt Verkehrswert	396
2.2 Abweichungen	397
2.3 Der Zeitfaktor	402
3. Einzelne Vertragsklauseln	405
3.1 Sachmängelregelungen	405
3.2 Die Modalitäten der Kaufpreiszahlung	406
3.2.1 Übernahme der Belastungen	406
3.2.2 Sperrkonten	409
3.2.3 Finanzierung	410
3.2.4 Stundung des Kaufpreises	414
4. Sicherungsrechte für Verkäufer/Käufer	417
4.1 Die Sicherungshypothek	417
4.2 Die Auflassungsvormerkung	419
5. Kosten	421
6. Das Rücktrittsrecht, vor allem bei Nichtgenehmigung	422
6.1 Folgen der Nichtgenehmigung	422
6.2 Rücktrittsrecht in anderen Fällen	428
6.3 Die Ausübung des Rücktrittsrechts	429
6.4 Versagung der Genehmigung der Behörde	430
7. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens	435
8. Auswanderungsabsicht als Motiv eines Grundstücksverkaufes	436
8.1 Nennung des Motivs in der Urkunde	436
8.2 Vorübergehende Wohnberechtigung	438
8.3 Rettung oder Tod – die zeitliche Komponente	440
SCHLUSS	447
<i>Michael Kißener, Andreas Roth</i>	
1. Notare im NS-Staat	447

Inhaltsverzeichnis

2. Notar und „Volksgenosse“?	454
3. Ein neues Notarleitbild?	460
Quellen- und Literaturverzeichnis	465
Abkürzungsverzeichnis	495
Ortsregister	497
Register der erwähnten Notare	499

EINLEITUNG

Michael Kießener, Andreas Roth

Der Notar

„Es ist wohl noch niemals vorgekommen, daß ein Student der Rechtswissenschaft als Berufsziel angegeben hätte: Notar. Lebenskreis und Aufgabenbereich eines Notars spielen im Volksbewußtsein keine große Rolle. Kein Schriftsteller würde auf den Gedanken kommen, so wie man heute *Ärztleromane* schreibt, etwa eine *Novelle* zu verfassen, in der ein Notar die Hauptperson bildete. Notare kommen allenfalls vor in der älteren *Oper* (*Figaro!*) und in den *Romanen* von Balzac und Stendhal, wo sie gleichsam als *Statisten* der großen Gesellschaft auftreten“ – so beschrieb 1948 der Mainzer Rechtshistoriker und Prorektor Adalbert Erler in einer Publikation über die „Juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart“ das Amt des Notars und tradierte damit ein *Vorstellungsklischee*, das zum Teil auch heute noch existiert.

Erler korrigierte in seiner Beschreibung des Notarberufs jedoch dieses Bild gleich im nächsten Absatz, indem er darauf hinwies, dass der Notar gleichwohl „zu den wichtigsten Berufen des modernen Rechtsverkehrs“ gehöre. „Etwa zehntausend Notare gab es in Deutschland vor dem Zusammenbruch von 1945. Alle Grundstücksveräußerungen, fast das ganze Hypothekengeschäft, alle Gründungsgeschäfte, ja fast alle Vorgänge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts gehen vor sich unter Mitwirkung des Notars. Das gleiche gilt von Eheverträgen und Erbverträgen, von der Errichtung des Testaments und der Annahme an Kindesstatt, von Versteigerungen, von Wechselprotesten, von Lotterien und Hinterlegungen und von der Abmarkung von Grundstücken nach § 1919 BGB.“¹

Gerade vor dem Hintergrund dieser doch erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung notariellen Handelns und einer bis weit in das Mittelalter zurückreichenden Tradition des Berufsstandes hatte sich

1 Erler, Notar, S. 129.

unter den deutschen Notaren seit dem 19. Jahrhundert tatsächlich auch ein gewisses Standesbewusstsein herausgebildet, das sich nicht nur aus der „Kunst“ der Urkundenerstellung ableitete, sondern auch eine besondere Funktion der Notare in der Gesellschaft betonte. Notare, so hielt es der „Altmeister des Notariatsrechts“², der Geheime Justizrat Hermann Oberneck (1854-1930)³, im Jahre 1925 fest, seien dafür da, die wichtigsten Rechtsgeschäfte von Individuen einwandfrei zu regeln und diese dabei über gesetzliche Vorgaben aufzuklären. Seit alters her und umso mehr in der modernen Welt müsse „ein rechtskundiger, geschickter und pflichttreuer Urkundenverfasser durch Abfassung sogenannter vollkommener Urkunden die Parteien gegen zukünftige Streitigkeiten und die damit verbundenen materiellen Schäden“ schützen. Eine solche Urkunde diene „der vorbeugenden Rechtspflege, deren Hauptträger der Notar ist, und der deshalb als Beschützer des Friedens im Rechtsleben bezeichnet werden darf.“⁴

Notare und Nationalsozialismus

Von daher wird verständlich, dass und warum sich auch die nationalsozialistischen Rechtspolitiker für dieses nur scheinbar abseitige Amt durchaus interessierten und es dem Zugriff der totalitären Diktatur unterwarfen. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 galt Obernecks Auffassung aus der „unseligen Zeit des Zwischenreiches“ als Ausdruck „jener überwundenen Epoche, die man das ‚Zeitalter des Liberalismus‘“⁵ nenne.⁵ Notare, so formulierte kein Geringerer als der spätere Präsident der Reichsnotarkammer Carl Wolpers nun, stünden in ihrem „Wirkungskreis als rechtsgestaltende Mittler zwischen den Volksgenossen“. Sie würden „aber auch über das Leben des einzelnen hinaus im Dienste des Ausgleichs zwischen den Belangen des Volksganzen und denen des einzelnen Volksgenossen [...] wirken. Als Treuhänder auch zugleich des Staates“ sei ein Notar „auf dem Gebiete des Rechts die Brücke zwischen den einzelnen Volksgenossen und der Staatsgewalt und somit einer der wichtigsten Träger der Beständigkeit der Staatsordnung. Indem er in seinem

2 Callmann, Merkbuch, Widmung.

3 Elze, Nachruf.

4 Oberneck, Notariat, S. 384.

5 Heckmann, Wandel, S. 382, 384.

Aufgabenbereich die Belange des einzelnen mit denen des Staates ausgleicht, verkörpert er gleichzeitig den Machtbereich des einzelnen und das Ansehen des Staates [...]. Das Vertrauen, das der Staat dem Notar entgegenbringt“, danke dieser ihm nun „dadurch, daß er die Grundgedanken der staatlichen Rechtspolitik dem rechtssuchenden Volksgenossen erläutert und nahebringt. Dies zeigt sich besonders dann, wenn der Staat Gesetze erläßt, die für das gegenwärtige und zukünftige Wohl des gesamten Volkes notwendig sind, dem einzelnen jedoch in seinem überkommenen Denken unter Umständen unangenehm oder gar hart erscheinen. Gerade in solchen Fällen haben die Notare es verstanden, mit Klugheit und Takt, aber auch mit Nachdruck und Klarheit den einzelnen Volksgenossen von der Richtigkeit der staatlichen Maßnahmen zu überzeugen.“⁶ Es sei also, so Wolpers, wider alles nationalsozialistische Denken, „den Notar bei Ausübung dieser Tätigkeit zu einem bloßen Werkzeug der das Rechtsgeschäft schließenden Personen zu machen, das nur in der obigen Weise niederzuschreiben hat, was die Parteien vereinbaren. Gerade wegen der ihm verliehenen öffentlichen Befugnisse hat der Notar stets und in erster Linie darüber zu wachen, daß die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Beteiligten den Erfordernissen der Allgemeinheit nicht zuwiderläuft. Diese Belange des Volksganzen hat er durch Einflußnahme auf die Beurkundung der privaten Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu schirmen und somit das Recht als eines der höchsten Güter der Nation zu hüten.“ Als Rechtswahrer sei er „Treuhand des Volksganzen [...]. Der Begriff des Rechtswahrers drückt weiter das Ordnungsdenken aus, das dem neuen Recht zugrunde liegt, und in der Gemeinschaft all derer, die dies gemeinsame Ziel der Ordnungsgründung und Ordnungsverwirklichung im Rechte erstreben, fügt sich der Notar in die deutsche Rechtsfront ein, als der Verkörperung der deutschen Rechtswahrer.“⁷ Praktisch bedeute dies, so Wolpers weiter: „Treu der Deutschen Rechtsfront als der machtvollen Verkörperung aller Rechtswahrer, wird er seine erste Pflicht in der Treue zum Führer, zum nationalsozialistischen Gedanken und zum deutschen Vaterlande sehen und mit seiner ganzen Persönlichkeit so dienen, wie der Führer selbst es tut, in Treue,

6 Wolpers, Notar, S. 143.

7 Wolpers, Notariatsrecht, S. 1543. Unter der „deutschen Rechtsfront“ wurde die Zusammenfassung und Gleichschaltung aller in der deutschen Justiz Tätigen unter dem Dach der nationalsozialistischen Fachorganisation BNSDJ beziehungsweise (ab 1936) NSRB verstanden.

Gehorsam, Disziplin, Opferwilligkeit, Kameradschaft und Bescheidenheit.“⁸

Schon aus diesen wenigen, an zentralen Stellen publizierten Äußerungen herausragender Vertreter des deutschen Notarstandes wird deutlich, dass selbst eine so spezifische Berufsgruppe der deutschen Justiz wie die Notare, denen man aufgrund ihrer scheinbar politikfernen Berufstätigkeit per se keine besondere Nähe zum Unrechtsstaat des Nationalsozialismus unterstellen muss, bestrebt war und offensichtlich sein musste, sich in die 1933 anbrechende „neue Zeit“ einzufügen und ihre Stellung darin zu definieren.

Untersuchungsziele

Doch wie muss man sich dieses Wirken im NS-Staat und für die „Volksgemeinschaft“ jenseits der vom Präsidenten der Reichsnotarkammer so blumig und andienend beschriebenen abstrakten Ausführungen konkret vorstellen? Wie erfolgte die Transformation vom Notar der „liberalen Zeit“, der die Interessen der Individuen in vollkommenen Urkunden als ehrlicher Makler moderieren sollte, in den „Volksgenossen“ des NS-Staates, für den das Gesetz des „Führers“ oberste Richtschnur sein sollte? Und wie manifestierte sich dieses Wirken in und für die „Volksgemeinschaft“ im alltäglichen notariellen Berufshandeln? Wie weit führte die Einreihung der Notare in die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ auch in eine Mitverantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes?

Um diese zentralen Fragen sachadäquat beantworten zu können und dabei sowohl der Eigenlogik des spezifischen Berufsstandes als auch der gesellschaftlichen wie politischen Rolle der Notare gerecht zu werden, ist es notwendig, rechtshistorische und zeithistorische Blickwinkel auf das „Notariat im Nationalsozialismus“ miteinander zu verbinden. Genau dies strebt die vorliegende Studie an, indem sie in der Analyse von justiziellem Handeln in der Zeit des Nationalsozialismus konsequent interdisziplinär zeithistorische und rechtshistorische Perspektiven miteinander verknüpft. Notare werden nicht nur als Berufsgruppe in ihrem gesellschaftlichen, politischen und berufspolitischen Handeln und Verhalten in den Blick genommen, sondern auch die Produkte ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit,

8 Ebd., S. 1550.

ihre Urkunden, werden analysiert, denn diese waren zwar von sich ändernden Auflagen bedingt, die Notare besaßen aber eben immer auch einen auszufüllenden Gestaltungsspielraum. So kann eine Vielzahl von einzelnen Notarbiographien in direkte Beziehung zu den Erträgen ihres beruflichen Handelns gesetzt und deren wechselseitige Bedingtheit fassbar gemacht werden.

Die Notarurkunden, denen in der Forschung bislang nahezu keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ergänzen aber nicht nur das biographische Bild einzelner Notare, sondern besitzen unter rechtshistorischer Analyse einen eigenen Quellenwert. Im Zusammenhang mit dem komplexen Vorgang der „Arisierung“ sind sie ein noch wenig beachteter und analysierter Teil des den jüdischen Mitbürgern angetanen Unrechts, und zwar sowohl im Hinblick auf die „Arisierung“ von Privatgrundstücken wie von Gewerbebetrieben. Nur sie zeigen, worin eigentlich genau die Spielräume in der Vertragsgestaltung bestanden, die Notare zu dieser Zeit noch besaßen. Nur sie lassen erkennen, auf welchen Wegen und in welchem Maß diese Spielräume von einzelnen Notaren genutzt oder gar im Gegenteil gemieden wurden. Zwar ist der Quellenwert der Notarurkunden in der Literatur mittlerweile anerkannt⁹, doch welche allgemeinen Schlussfolgerungen aus ihnen über die Nähe der Notare zum Regime und dessen speziellen politischen Zielsetzungen, etwa im Bereich des Erbhofrechts, gezogen werden können, soll hier nun erstmals eruiert werden.

Eine solche Untersuchung einer spezifischen Berufsgruppe stellt unter den Prämissen der modernen NS-Forschung gleichsam zwangsläufig einen Beitrag zur Gesellschafts- und Alltagsgeschichte des „Dritten Reiches“ dar. Zu deren Analyse steht mittlerweile ein vielfach erprobtes Instrumentarium theoretischer wie methodischer Zugänge zur Verfügung, dessen Erklärungswert freilich im Einzelnen wie im Allgemeinen keineswegs konsentiert, sondern höchst umstritten ist.

Methoden

Seit den 1990er-Jahren zeichnet sich ab, dass ältere Ansätze, die die Gesellschaft des „Dritten Reiches“ fragmentiert in einem Spannungsfeld zwi-

9 Vossius, Spuren, S. 46, der bereits einmal exemplarisch für einige wenige Urkunden aufgezeigt hat, welche Erkenntnisse sich aus diesen Quellen gewinnen lassen; s.a. Seybold, Vossius.

schen Anpassung und willigem Mittun einerseits und Widerstand wie auch Verweigerung andererseits darstellen, der komplexen Realität moderner totalitärer Diktaturen nur bedingt gerecht werden können. Die Definition von „Widerstand“ und dessen Abgrenzung von „partieller Gefolgschaft“ ist ebenso schwierig geworden wie die Umschreibung eines Täterkreises, der selbst oft genug aus unterschiedlichsten Gründen herrschaftsbegrenzend wirken konnte: In der Diktatur sind Schwarz- und Weißtöne nur selten voneinander trennscharf zu unterscheiden, wie oft gesagt wird, viel häufiger sind verschiedene Töne von Grau anzutreffen.¹⁰

Hinzu kommt, dass auch methodische Fortentwicklungen hin zu sozialgeschichtlich inspirierten Fragestellungen und Methoden die ältere, als Konfliktgeschichte dargestellte Geschichte der Gesellschaft des „Dritten Reiches“ mittlerweile in eine Alltagsgeschichte überführt haben, „welcher die gesellschaftliche Dialektik von Kooperation und Konflikt und damit auch die einander bedingende Alltäglichkeit und begrenzte Reichweite dieser Konflikte selbstverständlich sind.“¹¹ Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass immer mehr Forscher die Möglichkeit verneinen, in einer diktatorischen Gesellschaft aus dem Handeln von Menschen auf ihre Motivation zu schließen. Gerade Motive aber bestimmten in der älteren Forschung die Definition von Widerstand, Anpassung, Mitläuferschaft oder gar aktiver Täterrolle. Viel vorsichtiger wird heute daher empfohlen, nicht über Motive zu spekulieren, sondern „zu ermessen, wie das Handeln der Akteure zeitgenössisch auf ihre Umwelt wirkte und welche Folgen es zeitigte.“¹²

„Volksgemeinschaft“ als Forschungsparadigma

Seit einigen Jahren versucht nunmehr eine Reihe von Zeithistorikern diese alltagsgeschichtlich ausgerichtete Gesellschaftsgeschichte des „Dritten Reiches“ unter dem durchaus umstrittenen Forschungsparadigma der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ in ihrer Funktionsweise „pra-

10 Zur Entwicklung der Widerstandsforschung s. Kißener, Dissonanzen.

11 Schlögl, Schwartz, Thamer, Konsens, S. 23.

12 Mühlensfeld, Vergesellschaftung, S. 834.

xeologisch“ zu analysieren und damit erklärbarer zu machen.¹³ Der romantisch aufgeladene und definitorisch äußerst fluide Begriff der „Volksgemeinschaft“ ist keineswegs von den Nationalsozialisten erfunden worden, sondern hat viel ältere Wurzeln, die weit in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Mit dem Begriff der „Volksgemeinschaft“ wurde geradezu sehnsuchtsvoll von weiten Bevölkerungskreisen und verschiedenen politischen Parteien die politische Zielstellung verbunden, das Wohl der Nation über das Wohl des Individuums zu stellen, die Gemeinschaftsinteressen höher zu bewerten als jene des Individuums. Ein solchermaßen geeintes Volk sollte zu höchsten kulturellen Leistungen fähig sein und im sozialdarwinistisch gedachten Überlebenskampf über bessere Chancen verfügen. Der Volksgemeinschaftsgedanke war sogar für Sozialdemokraten in den 1920er-Jahren anschlussfähig. Der SPD-nahe Staatsrechtslehrer Hermann Heller etwa formulierte 1925: „Sozialismus bedeutet keineswegs das Ende, sondern die Vollendung der nationalen Gemeinschaft, nicht die Vernichtung der nationalen Volksgemeinschaft durch die Klasse, sondern die Vernichtung der Klasse durch eine wahrhaft nationale Volksgemeinschaft.“¹⁴

Für Adolf Hitler wurde die Volksgemeinschaftsidee zum zentralen ideologischen Fluchtpunkt: Sie sollte alle gesellschaftlichen Gegensätze aufheben und die „Volksgenossen“ in einer Gemeinschaft harmonisch zusammenführen. Programmatisch verband sich für ihn damit ein Sozialprogramm, das Klassenunterschiede in der Gesellschaft überwinden, zugleich aber auch seinen Welteroberungsplänen dienlich sein sollte und wie selbstverständlich die „rassische“ Eignung der „Volksgenossen“ für die Zugehörigkeit voraussetzte, folglich alle „Nicht-Arier“ exkludierte.¹⁵ Es ist sehr umstritten, ob diese spezifisch nationalsozialistische Volksgemeinschaftsidee mehr war als ein Propagandaschlagwort, ob sie wirklich irgendeine messbare, reale Bedeutung für die Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus gehabt hat. Da allerdings, so Michael Stolleis schon vor Jahren, der

13 Scharf ablehnend stehen diesem Forschungsparadigma zum Beispiel Tschirbs, Phantom sowie Schyga, Volksgemeinschaft gegenüber. Die jüngste, differenzierte und im Hinblick auf die Verwendung des „Volksgemeinschaftsbegriffs“ elaborierte Ausarbeitung dieses Forschungsparadigmas stammt aus der Feder von Martina Steber und Bernhard Gotto; s. Steber, Gotto, Volksgemeinschaft; Steber, Gotto, Visionen.

14 Heller, Schriften, Bd. 1, S. 468.

15 Zum Zusammenhang s. Kroll, Volksgemeinschaft, S. 102.

Volksgemeinschaftsbegriff zwar nicht definitorisch exakt gefasst war, gleichwohl aber als „ethisches Prinzip vor die Klammer der Rechtsordnung“ gezogen und sogar zum Auslegungsmaßstab der geltenden Rechtsordnung gemacht wurde¹⁶, entwickelte sich mit diesem Begriff gerade auch im juristischen Bereich gleichsam ein gewisses „Setting von Werten und Normen“, das zum Maßstab wurde, um „Wohl- oder Fehlverhalten von Individuen“ konstatieren und sanktionieren zu können.¹⁷ Nach Martina Steber und Bernhard Gotto hatte der Begriff stets fünf Dimensionen: Er beinhaltete eine gedachte Ordnung, er war ein verheißungsvolles Zukunftsversprechen, er regelte Inklusion und Exklusion, er konnte stets als Referenz- und Begründungsstrategie genutzt werden und er verfügte schließlich auch über eine Handlungsdimension.¹⁸ Und selbstverständlich schloss der Begriff auch die „Volkgenossenschaft“ eines Berufsstandes, hier der Notare, mit ein. Es liegt daher nahe, die Untersuchung gerade der spezifischen Gruppe der Notare unter den methodischen Zugriff des Volksgemeinschaftsparadigmas zu stellen, zumal die in der Justiz tätigen Juristen eben nicht nur gehalten waren, diese „Volksgemeinschaft“ selbst zu leben, sondern auch, an welchem Wirkungsort auch immer, helfen sollten, ein in dieser Hinsicht deviantes Verhalten zu sanktionieren.

In diesem zentralen Punkt trifft sich das Interesse der jüngeren NS-Forschung mit jenem der modernen, kulturgeschichtlich ausgerichteten Verwaltungsgeschichtsforschung. Diese fragt nach den Denkhorizonten und Wertvorstellungen von Menschen in Verwaltungsorganisationen und untersucht diese zum Beispiel in ihrer sprachlichen Umsetzung, hinsichtlich der Wissensproduktion und Wissensverarbeitung oder auch in der Kreierung beziehungsweise Wandlung von „Beamtenleitbildern“. Da diese sich erst im praktischen Verwaltungshandeln manifestieren und politisch wirksam werden, kann eine an der Praxis des Notarhandelns ausgerichtete Arbeit wie die vorliegende eine womöglich allmähliche Adaptation eines solchen neuen Leitbildes erfassen. Dabei wird stets mitgedacht, dass die jeweiligen Denkhorizonte und Wertvorstellungen „an die einzelnen Akteure gebunden“ sind, „weil jeder einzelne innerhalb bestehender struktureller Zwänge seine Handlungsspielräume nutzen und Entscheidungen treffen muß.“ Zugleich aber sind diese Denkstile und Werthaltungen auch „kollektiv, weil Verwaltung nur dann funktionieren kann, wenn die Spielräume

16 Stolleis, *Gemeinschaft*, S. 27.

17 Mühlenfeld, *Vergesellschaftung*, S. 829.

18 Steber, Gotto, *Volksgemeinschaft*, S. 439-441.

in einer weitgehend standardisierten Form genutzt werden.“ Versteht man Verwaltung in dieser Perspektive als „Verwaltungskultur“, so rücken „die Rekonstruktion von Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den diskursiven wie institutionellen Praktiken sowie ihre Verarbeitung durch die einzelnen Beamten“ in das Blickfeld.¹⁹ Nach der Integration einer Berufsgruppe wie derjenigen der Notare in die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ zu fragen, bedingt demnach konkret, den Grad von Anpassungsleistungen innerhalb eines postulierten neuen Normengefüges, das sich in einem neuen „Notarleitbild“ mit neuen Rollenerwartungen an den Beamten manifestierte, zu untersuchen. Dies freilich ist historisch nur möglich, wenn Hunderte von einzelnen Vorkommnissen des Notaralltags, die sich in den ausgefertigten Urkunden wie in den personenbezogenen Akten der Notare niedergeschlagen haben, wahrgenommen, ausgewertet und vor dem Hintergrund dieser Fragestellung interpretiert werden: Genau dies versucht die vorliegende Studie, indem sie zu diesem Zweck zeithistorische und rechtshistorische Analysewege bündelt.

Obwohl der Volksgemeinschaftsbegriff, wie nicht wenige Historikerinnen und Historiker meinen, „wie kein zweiter die Freisetzung sozialer Schubkräfte nach 1933 und die Mobilisierung der deutschen Bevölkerung zu erklären vermag“²⁰ und bereits mehrere Anläufe zur Realisierung einer Kulturgeschichte der Verwaltung unternommen wurden, existieren Studien, die das Verhalten einer spezifischen Berufsgruppe wie der der Notare systematisch nach diesen Erklärungsparadigmen untersuchen und deren Wirkungen in einem spezifischen juristischen Berufsfeld und in der Alltagspraxis aufdecken, bislang kaum.²¹ Ein solcher Versuch soll hiermit unternommen werden. Die offene Anlage der Studie intendiert weder den Beweis der Tauglichkeit noch den Beweis der Untauglichkeit dieser Forschungsparadigmen, sondern zielt darauf ab, multiperspektivisch Möglichkeiten und Grenzen der Ansätze auszuloten und sie integrierend zu nutzen.

Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive wird es dabei vor allem um die Frage gehen, inwieweit der Notar Werkzeug der „Volksgemeinschaft“ gewesen ist und lediglich positivistisch auf die gesetzgeberischen Vorgänge

19 Die verschiedenen Theorien einer Kulturgeschichte der Verwaltung führt Becker, Überlegungen, S. 312, 314 u. 330 in einer knappen Darstellung der Perspektiven verwaltungsgeschichtlicher Forschung zusammen.

20 Bajohr, Wildt, Einleitung, S. 9.

21 Schoenmakers, Gestalter, S. 213. Schoenmakers hat kürzlich erst selbst einen Versuch dazu vorgelegt: Schoenmakers, Belange.

reagieren konnte, oder ob in der Praxis doch Handlungsspielräume bestanden und wie diese gegebenenfalls in der ein oder anderen Richtung genutzt wurden. Haben sich die Notare, wie es der nationalsozialistisch gesinnte Rechtswissenschaftler Karl Larenz 1936 allgemein forderte, von der Vorstellung freigemacht, „als ob ein Kaufvertrag oder Mietvertrag nur die Beteiligten etwas angehe und sich gewissermaßen außerhalb oder unterhalb der gesamtvölkischen Ordnung abspiele“?²² Insoweit kann die Untersuchung auch einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit leisten, auch in verschiedenen Einzelfragen, etwa im Familienrecht oder bei Übertragungsverträgen.

Die Umsetzung eines solchen Vorhabens erfordert es, „Art und Umfang der Realisation“ der Volksgemeinschaftsideologie im Bereich der notariellen Praxis „nachzuspüren“ und „Interaktionssituationen in den Blick“ zu nehmen, „in denen diese Normen- und Werteordnung ausgehandelt, vergesellschaftet wird.“ Konkret bedeutet dies, „in actu zu untersuchen, ob und wie ‚Volksgemeinschaft‘“ unter den Notaren im privaten Alltagshandeln, im politischen Verhalten wie auch in der notariellen Praxis gelebt beziehungsweise als „Handlungsnorm“, in welchen Formen auch immer, akzeptiert wurde.²³ Durch eine systematische Untersuchung eines definierten Notarsamples, bei dem personenbezogene Akten ebenso berücksichtigt werden wie die Erträge des beruflichen Handelns (in diesem Fall also die Urkundstätigkeit), sind so Theorie und Praxis eines neuen Notarleitbildes, das der Nationalsozialismus, wie die eingangs zitierten Äußerungen des Präsidenten der Reichsnotarkammer Carl Wolpers zeigen, zu schaffen bemüht war, in der Gesellschaft des nationalsozialistischen Deutschlands herauszuarbeiten. Dabei gilt es freilich zu beachten, dass auch die Idee der „Volksgemeinschaft“ in ihrer konkreten Ausformung während der zwölfjährigen NS-Diktatur Wandlungen unterworfen war und insbesondere im Krieg zu erodieren begann. Nicht selten wurde politisches und berufliches Handeln auch als dienlich für den Volksgemeinschaftsgedanken dargestellt, das in Wahrheit doch weit mehr eigensüchtigen Interessen diene oder in Konfliktsituationen die ganze Widersprüchlichkeit des Konzeptes offenbarte.²⁴ Gerade der Nachweis von Widersprüchen, ja Antinomien in einem oder mehreren Einzelfällen ist bei einer solchen Untersuchung aber von besonderem Wert, weisen diese doch nicht nur auf die Grenzen der

22 Larenz, *Gemeinschaft*, S. 38.

23 Mühlenfeld, *Vergesellschaftung*, S. 831.

24 Ebd., S. 832; Thamer, *Widersprüche*.

Erklärungsfähigkeit des historiographischen Paradigmas „Volksgemeinschaft“ hin, sondern demonstrieren anschaulich auch die Widersprüchlichkeit der NS-Gesellschaft im Alltagshandeln selbst und damit die Problemlagen bei der Einführung eines neuen Notarleitbildes. So kann auf diesem Weg auch ergründet werden, ob, wie und in welchem Umfang die Bindekräfte der Volksgemeinschaftsideologie, die nach Schmiechen-Ackermann durch 1) ideologische Affinitäten, 2) propagandistischen Einfluss, 3) affektive Vereinnahmung, 4) materielle Verlockungen und 5) soziale Verheißungen erzeugt wurden, tatsächlich im Falle der Notare, einer hochprofessionellen Akademikergruppe, wirkten. Vergessen werden darf freilich bei einer solchen Untersuchung nie, dass neben ideologischen Vorgaben und deren Implementierung in der Gesellschaft mittels der von Schmiechen-Ackermann definierten Mittel immer auch die Gewaltdrohung ein Herrschaftsmittel des NS-Staates gewesen ist, dessen Bedeutung im konkreten Fall der Notare ebenso zu bestimmen ist.²⁵

Regionale Eingrenzung der Untersuchung

Für ein solches Vorhaben bietet sich das im westfälischen Raum vorherrschende Anwaltsnotariat gleich in zweifacher Weise an. Anwaltsnotare verkörpern zwei Berufstypen in einer Person: Sie waren einerseits Inhaber der sogenannten freien Advokatur, aus der Perspektive des Nationalsozialismus also typische Repräsentanten des verachteten, individualistischen Rechtsstaatsprinzips.²⁶ Zugleich waren diese Anwälte, wenn sie die Bestellung zum Notar auf ihren Antrag hin erhielten, auch Träger eines öffentlichen Amtes, ohne allerdings Beamte zu sein. Dieser Status brachte es mit sich, dass sie unter der Dienstaufsicht des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten standen und damit auch justizpolitischen Steuerungen und Einflüssen ausgesetzt waren. Diese Beeinflussungen haben sich zum einen in ihren überwiegend erhaltenen Personal- und Dienstakten, die wegen des öffentlichen Anteils an ihrer Amtsführung bei den Aufsichtsbehörden geführt wurden, niedergeschlagen, zum anderen auch in den Erträgen ihrer beruflichen Tätigkeit, den Notarurkunden. Es lässt sich mithin auf der Grundlage solchen Aktenmaterials untersuchen, ob und wie weit

25 Schmiechen-Ackermann, Volksgemeinschaft, S. 22, 29.

26 S. hierzu Hilger, Rechtsstaatsbegriffe.

ein vom Nationalsozialismus neu definiertes Notarleitbild in die berufliche Alltagspraxis der Notare Eingang gefunden hat und ob die Notare selbst in ihrem privaten wie politischen Handeln sich dem neuen Wertegefüge angepasst haben beziehungsweise in welchem Umfang und wie genau es zu diesbezüglichen Konflikten gekommen ist.

Der westfälische Raum und das hier zuständige Oberlandesgericht Hamm erscheinen für eine solche Untersuchung auch geeignet, weil dieser Raum keineswegs leicht für die neuen Machthaber zu durchdringen war. Auf der einen Seite stand hier in den industriellen Ballungszonen eine starke organisierte und politisierte Arbeiterschaft den Nationalsozialisten gegenüber, die über die Jahre der Weimarer Republik hinweg den politischen Kampf gegen den Rechtsextremismus geführt hatte. Die Stadt Hagen etwa galt noch zu Beginn der NS-Herrschaft als eine Hochburg des linken politischen Spektrums mit einem Wähleranteil von 22 Prozent Stimmen für die KPD.²⁷ Deshalb soll auch der Landgerichtsbezirk Hagen im Rahmen dieser Arbeit einer detaillierten Untersuchung des dortigen notariellen Dienstes unterzogen werden. Ebenso schwierig wie die politisch links orientierte Arbeiterschaft war für den Nationalsozialismus das katholische Milieu auf dem westfälischen Land, das, wie die neuere Wahlforschung gezeigt hat, sich überwiegend von der Ideologie des Nationalsozialismus distanziert hielt.²⁸ Gut zu untersuchen sind Notare in diesem gesellschaftlichen Umfeld etwa in den ländlichen Gegenden des Landgerichtsbezirkes Münster, der ebenso intensiv analysiert wird. Und schließlich sind auch die städtischen Strukturen mit ihren differenzierten gesellschaftlichen Gruppierungen und einem markanten Wirtschafts- und Bildungsbürgertum, wie man es damals in Dortmund etwa antraf, ein nur schwer für den Nationalsozialismus zu erobernder Raum in Westfalen gewesen. Daher wurde auch der Landgerichtsbezirk Dortmund in eine tiefere Analyse der Alltagsgeschichte des westfälischen Notariats einbezogen.²⁹

Nach 1933 wurden die zunächst wenig NS-affinen politischen Gruppierungen, wie die jüngere rechtsgeschichtliche Forschung über Westfalen

27 Blank, Marra, Sollbach, Hagen, S. 407. Nach Lambers, Entwicklung fand bereits seit 1917 eine starke Linksradikalisierung der Metallarbeiterschaft statt.

28 Falter, Wähler, S. 169-193.

29 Luntowski, Högl, Schilp, Reimann, Dortmund, S. 416-428. Nach Niermann, Lageberichte, S. 32 erzielte die NSDAP im Kreis Dortmund, dem einwohnerstärksten Stadtkreis Westfalens, bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 nur 27 Prozent der Stimmen.

zeigen konnte, durch einen sehr rigiden Kurs der Strafgerichte im OLG-Bezirk Hamm, der geradezu deutschlandweit tonangebend für eine besonders harte politische Verfolgungspraxis werden sollte, unterdrückt und dem Gleichschaltungsdruck der Diktatur unterworfen.³⁰ Auch dies dürfte für eine Untersuchung der notariellen Alltagspraxis von Belang sein, da so auch von einem entsprechend hohen Gleichschaltungsdruck auf diese besondere Berufsgruppe ausgegangen werden kann.

Forschungsstand

So ist zu hoffen, dass eine Analyse des westfälischen Anwaltsnotariats im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm mit Schwerpunkten auf den Landgerichtsbezirken Hagen, Dortmund und Münster-Land unter den genannten Leitfragen und methodischen Prämissen einen neuen Beitrag zur Justizgeschichte des „Dritten Reiches“ leisten kann, die schon unmittelbar nach dem Ende des Krieges hochumstritten war. Zwar waren unter den deutschen Juristen und in weiten Teilen der Bevölkerung die zahllosen Konflikte zwischen der Justiz einerseits und den mit ihrer Arbeit stets unzufriedenen Parteidienststellen andererseits bekannt, und Hitler selbst hatte in seinen Tischgesprächen von Juristen als „vollendete[n] Trotteln“ gesprochen.³¹ Doch konstatierte schon der Vorsitzende Richter im Nürnberger Juristenprozess 1947 eine erhebliche Mitschuld der deutschen Justiz an der verbrecherischen Herrschaft des Nationalsozialismus, indem er den bis heute viel zitierten Satz formulierte: „Der Dolch des Moorders war unter der Robe des Juristen verborgen.“³² Auch in der britischen Besatzungszone wurde das Justizunrecht durch die Arbeit des von 1948 bis 1950 tagenden Obersten Gerichtshofs, der sich mit seiner Rechtsprechung für eine angemessene Aufarbeitung der Jahre 1933 bis 1945 einsetzte, sehr offenkundig.³³

Gleichwohl hat in der deutschen Juristenschaft wie in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen dann nach 1945 eine weitgehende Verdrängung der Mitverantwortung für das Unrecht des „Dritten Reiches“ einge-

30 Niermann, Durchsetzung, S. 217-233.

31 Picker, Tischgespräche, S. 223, 225.

32 Zitiert nach Bundesminister der Justiz, Namen, S. 341.

33 Justizministerium NRW, Verbrechen.

setzt,³⁴ die gerade auch für den OLG-Bezirk Hamm noch sehr gut in der Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm aus dem Jahre 1970 nachvollziehbar ist. In dem von einem Senatspräsidenten erarbeiteten Beitrag mit dem Titel „Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm“ wird die Zeit des „Dritten Reiches“ zwar durchaus thematisiert, aber doch festgehalten, dass „die Vorwürfe über das Versagen der Justiz in den Jahren von 1933 bis 1945 sich hauptsächlich auf die Strafrechtspflege und in ihr auf die Tätigkeit der Sondergerichte und der Oberlandesgerichte als erste Instanz“ bezögen, ja die politischen Verfolgungen „in der überwältigenden Mehrzahl aller Fälle durch die Geheime Staatspolizei“ und gar nicht durch die Justiz stattgefunden hätten. „Die Masse der Zivilprozesse blieb von dem politischen Geschehen der Zeit unberührt“, meinte der Autor (ohne Angabe eines Beleges) zu wissen, lobte die Arbeit der nationalsozialistischen Anerbengerichte und stellte fest, letztlich sei das Justizpersonal sogar selbst Opfer der NS-Zwangsherrschaft, denn es sei in seiner traditionellen gesetzespositivistischen Ausrichtung ein leichtes, wehrloses Opfer der Nationalsozialisten geworden.³⁵ Demgegenüber hatten namhafte Historiker und Politologen wie Karl Dietrich Bracher schon in den 1960er-Jahren analysiert, dass die deutsche Justiz eine erhebliche Mitschuld am Zusammenbruch des Weimarer Verfassungsstaates gehabt habe und als „Quellgrund des Dritten Reiches“ zu betrachten sei.³⁶

Es ist hier nicht der Ort, den weiteren Gang der Forschung seit den 1960er-Jahren detailliert nachzuzeichnen, doch ist hervorzuheben, dass sowohl mit der monumentalen Arbeit von Lothar Gruchmann über „Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner“, die erstmals 1988 erschien,³⁷ wie auch durch die mehr auf ein Breitenpublikum zielende und schon im Titel provozierende Publikation von Ingo Müller „Furchtbare Juristen“, die 1987 Aufsehen erregte,³⁸ nicht nur vielfältige weitere Forschungen angestoßen, sondern auch alte Rechtfertigungsstrategien vor allem der Zeitzeugengeneration mehr und mehr in Frage gestellt wurden. Ganz deutlich wurde dies auch in einer großen Wanderausstellung des Bundesjustizministeriums, deren Katalog mit dem Titel „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“

34 S. hierzu im Überblick Thamer, Justiz.

35 Kewer, Geschichte, S. 99f.

36 Bracher, Vorwort, S. 12f.

37 Gruchmann, Justiz.

38 I. Müller, Juristen.

1989 erschien und sehr detailliert und quellennah schon die Verwicklung der Justiz in den NS-Unrechtsstaat dokumentierte.³⁹ In den 1990er-Jahren haben dann die Justizverwaltungen mehrerer Bundesländer die Verpflichtung empfunden, ihre eigene Justizgeschichte im Nationalsozialismus aufzuarbeiten und in umfassenden Publikationen der Öffentlichkeit die Forschungsergebnisse zu präsentieren.⁴⁰ Dabei war wichtig, dass nunmehr auch (kollektiv-) biographische Untersuchungen das Bild der Akteure präzisieren.⁴¹ Hinzu kam schon seit den 1980er-Jahren, verstärkt dann auch nach der Jahrtausendwende und bis heute eine ganze Reihe grundlegender zeithistorischer und rechtsgeschichtlicher Studien, die sich zum Teil größeren drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten verdanken und das Wissen über die Justiz im Nationalsozialismus bereichert haben.⁴² Einen entschiedenen Schub erfuhren diese Bemühungen auch durch das an der Fernuniversität Hagen gegründete Institut für juristische Zeitgeschichte unter der Leitung von Thomas Vormbaum, dem ein Arbeitskreis juristische Zeitgeschichte zur Seite steht und das in vielfältigen Publikationsformaten die juristische Zeitgeschichte vom 19. bis zum 20. Jahrhundert aufarbeitet mit einem deutlichen Schwerpunkt auf Themen der Justizgeschichte der NS-Zeit. In die gleiche Richtung wirkt zudem seit 1988 die bei der Justizakademie NRW in Recklinghausen eingerichtete Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“.

All diesen Bemühungen ist gemein, dass sie sich zunächst sehr intensiv auf die Strafjustiz des „Dritten Reiches“ konzentrierten und erst mit einiger zeitlicher Verzögerung die Verwicklung der Zivilgerichtsbarkeit in das Justizunrecht des Nationalsozialismus aufgearbeitet haben. Bis heute wird

39 Bundesminister der Justiz, Namen.

40 Beispielfhaft nur seien genannt: Justizbehörde Hamburg, Justiz und dies., Gewohnheitsverbrechern, oder Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Justiz, Bd. 1-2.

41 S. beispielfhaft Angermund, Richterschaft; später regional differenziert und als Vollerhebung des richterlichen Personals konzipiert Kießener, Diktatur.

42 Beispielfhaft seien Arbeiten genannt wie die von Majer, Fremdvölkische; Schröder, Richter; Rüping, Staatsanwaltschaft. Einem drittmittelgeförderten Projekt entstammte zum Beispiel Kießener, Diktatur; Rottleuthner, Karrieren oder Haferkamp, Szöllösi-Janze, Ullmann, Justiz. Die von Hinrich Rüping unter dem Titel „Notare und ihre Geschichte. Bemerkungen zu einem Forschungsprojekt“ angekündigte Studie (Deutsche Notar-Zeitschrift 2006) mündete offensichtlich in den von ihm verfassten Band „Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus“, in der allerdings nur kurze Abschnitte über die Celler Anwaltsnotare berichten. S. neuerdings auch Löffelsender, Rechtsanwälte.

immer detaillierter die Mittäterschaft von in der Justiz tätigen Juristen an vielfältigen Formen des NS-Unrechts aufgedeckt, jedoch werden nur zögernd neuere Forschungsansätze aus der Zeitgeschichte wie etwa kulturgeschichtliche Perspektiven oder das Forschungsparadigma „NS-Volksge-meinschaft“ produktiv aufgegriffen.⁴³

Die spezifische Rolle des Notariats im Nationalsozialismus hat, abgesehen von einschlägigen Hinweisen in Arbeiten vor allem zur „Arisierung“ jüdischen Vermögens 1938/39,⁴⁴ bislang noch so gut wie gar keine nähere Betrachtung erfahren. Zwar haben die Standesvertretungen der deutschen Notare und einige geschichtsinteressierte Notare immer schon die Geschichte des eigenen Standes und des Notarberufs gepflegt und in einschlägigen Darstellungen, meist aber kürzeren Aufsätzen, einem interessierten Publikum zugänglich zu machen versucht,⁴⁵ doch hat es bis zur Veröffentlichung des „Handbuchs zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotarordnung von 1512“ von Mathias Schmoeckel und Werner Schubert 2012 keine wirklich große und regional differenzierte Geschichte des deutschen Notariats gegeben, schon gar nicht eine speziellere Darstellung über das Notariat im Nationalsozialismus.⁴⁶ Aber auch in diesem Handbuch fehlt im Übrigen ein Beitrag speziell zum westfälischen Notariatswesen. Nur einige zentrale Einzelfragen aus der langen Geschichte des Notariats sind in jüngster Zeit umfänglicher bearbeitet worden, so etwa das Verhältnis von Rechtsanwaltschaft und Notariat,⁴⁷ die Reichsnotarordnung von 1937⁴⁸ oder aber regionale Entwicklungsgeschichten, die freilich mehr Überblickscharakter tragen, als dass sie wissenschaftlich-analytisch vorgehen.⁴⁹

43 So auch Manthe, Richter, S. 8, die von einer „Fixierung auf das richterliche Urteilsverhalten“ in der Justizgeschichtsforschung spricht.

44 S. beispielhaft Klatt, „Arisierung“, S. 365, die ohne Differenzierung davon ausgeht, dass sich an der „Arisierung“ auch die Notare bereichert hätten.

45 S. beispielhaft Böhringer, Wurzeln; Conrad, Grundlagen; H.-U. Müller, Entwicklung; Weißler, Geschichte.

46 Schmoeckel, Schubert, Handbuch. Der Beitrag „Das Notariat im ‚Dritten Reich‘“ darin (S. 169-190) ist von Johannes Gsänger geschrieben worden.

47 Komusiewicz, Diskussion.

48 Gsänger, Berufsrecht.

49 So zum Beispiel Schilly, Geschichte, wo die Geschichte des saarländischen Notariats im Nationalsozialismus ganz konzentriert auf normative Entwicklungen auf drei Seiten abgehandelt wird; Kluge, Abriß, der vollständig auf eine Darstellung des Notariats im Nationalsozialismus verzichtet; Schubert, Geschichte; Nahme, Notarkammer Celle.

Ganz ähnlich lückenhaft ist die wissenschaftliche Aufarbeitung der *regionalen* Justizgeschichte. Seit etwa den 1970er-Jahren sind von einzelnen Gerichten im OLG-Bezirk Hamm zwar Fest- oder Gedenkschriften veröffentlicht worden, die teils mehr, teils weniger einen Blick auf die regionale Justizgeschichte im Nationalsozialismus geworfen haben.⁵⁰ Dabei ist ganz überwiegend bis Ende der 1980er-Jahre die Verstrickung der regionalen Justiz in den NS-Verbrechensstaat relativiert oder als Teil einer Konfliktgeschichte zwischen Justizbehörden und NSDAP-Funktionären dargestellt worden. Die zumeist von Mitarbeitern der Justizbehörden selbst geschriebenen Beiträge rezipierten zwar die eingeschränkt vorhandene einschlägige Forschung, tendierten jedoch stets auffällig zu einer kontrastiven Betrachtungsweise, die die Notwendigkeiten des Justizalltags und der Verfahrenspraxis betonten. Über die Geschichte der Notare in Westfalen findet sich in diesen Fest- und Gedenkschriften meist nur wenig oder gar nichts.⁵¹

Einen deutlichen qualitativen Sprung machten regionale Publikationen der Justizbehörden zur westfälischen Justizgeschichte im Nationalsozialismus auch erst in den 1990er-Jahren. Ein erster Beleg dafür ist die vom Justizministerium NRW geförderte Ausstellung des Stadtarchivs Hamm 1991, zu der auch eine Ausstellungsbroschüre unter dem Titel „Ortstermin Hamm: Zur Justiz im Dritten Reich“ publiziert wurde.⁵² Diesen Ansatz griff das Landgericht Bochum anlässlich seines 100jährigen Bestehens 1992 auf und übertrug die Darstellung seiner Geschichte in der NS-Zeit einem unabhängigen Historiker, Hans-Eckhard Niermann, der ein Jahr zuvor schon an der Hammer Broschüre mitgewirkt hatte – nicht ohne den

50 S. zum Beispiel Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichtes Hamm, Rechtspflege; Arnsberger Heimatbund, Festschrift; Pressestelle des Landgerichts Siegen, Recht. Darüber hinaus sind immer wieder Bildbroschüren zur älteren Justizgeschichte zumeist von ehemaligen Angehörigen der westfälischen Justiz veröffentlicht worden, die im Folgenden wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für das hier in Rede stehende Thema nicht weiter berücksichtigt werden: So zum Beispiel Städtisches Gustav-Lübcke-Museum Hamm, Zeugnisse oder Dieckmann, Beitrag.

51 Eine Ausnahme stellt die Publikation Anwaltschaft und Notariat in Münster, Festgabe zum Stadtjubiläum 1993 dar, in der auch die Geschichte des Notariats in der Stadt Münster behandelt wird, allerdings umfasst der Text zur NS-Zeit gerade einmal fünf Seiten, auf denen aber immerhin das Schicksal der jüdischen Notare in Münster zwischen 1933 und 1945 thematisiert wird.

52 Oberstadtdirektor und Stadtarchiv Hamm, Ortstermin.

Hinweis, dass dies innerhalb der Justiz sehr umstritten gewesen sei und Meinungsunterschiede über die Rolle der Bochumer Justiz während der NS-Diktatur weiter bestünden.⁵³ 1993 organisierte das Landgericht Münster in Zusammenarbeit mit dem Stadt- und Staatsarchiv Münster eine Ausstellung unter dem Titel „Alles was Recht ist – Zur Geschichte des Gerichtswesens in Münster“, die von einem Ausstellungskatalog begleitet wurde, in dem Rainer Pöppinghege auf dem Stand der Forschung die NS-Zeit ausführlich behandelte.⁵⁴ Zur gleichen Zeit recherchierten auf Beschluss des Dortmunder Anwalts- und Notarvereins vier seiner Mitglieder, Werner Himmelmann, Hans Dieckhöfer, Helmut Philippi und Hans-Joachim Pohlmann, die Schicksale der jüdischen Anwälte und Notare in Dortmund. Die 1994 dann veröffentlichte Broschüre „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte und Notare während der Zeit des Nationalsozialismus – am Beispiel Dortmund“ stellt bundesweit einen der ersten Versuche dar, dieses Thema aufzuarbeiten und fand reges Interesse. 2011 wurde eine zweite, ergänzte Broschüre online veröffentlicht.⁵⁵ Im ersten Band der „Juristischen Zeitgeschichte“, der vom Justizministerium in NRW herausgegeben wurde, erfuhr 1993 das Bielefelder Landgericht eine recht umfassende Aufarbeitung seiner NS-Geschichte durch Andreas Knobelsdorf.⁵⁶ Auch die Publikation „Zeit ohne Recht“ über die Bochumer Justiz nach 1933, die 2002 vom Anwalt- und Notarverein Bochum herausgegeben wurde, darf einen bedeutenden Anteil an der fachgerechten Aufarbeitung des Justizunrechts in Westfalen für sich beanspruchen. Sie fußt auf der von der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“ erarbeiteten Wanderausstellung über die Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte im Nationalsozialismus, die auch in Bochum gezeigt wurde und durch regionale Forschungen zur Verfolgungsgeschichte jüdischer Anwälte aus Bochum ergänzt wurde, wobei die Hilfe der Justizakademie in Recklinghausen in Anspruch genommen wurde. Die in dieser Publikation abgedruckten Beiträge zu einer begleitenden Vortragsreihe reflektieren umfänglich den damaligen Forschungsstand und bieten gut aufgearbeitete regionale Ergänzungen.⁵⁷ In ähnlicher Weise war auch die

53 S. Feckler, Masthoff, Vorwort, S. 7.

54 Landgericht Münster, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Stadtarchiv Münster, Recht.

55 Himmelmann, Schicksal.

56 Knobelsdorf, Landgericht.

57 Anwalt- und Notarverein Bochum, Zeit.